

Datenschutz der Beschuldigten mit einem kriminellen Hintergrund

EGMR, Urte. v. 11. Juni 2020, P.N v. Deutschland (74440/17)

Sachverhalt (verkürzt)

Am 18. August 2011 hat die Polizei gegen den Beschwerdeführer die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b (2. Alt.) StPO vorgenommen. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen § 259 StGB eingeleitet, allerdings wurde das Verfahren wegen fehlender Beweise 2012 eingestellt. Der Beschwerdeführer war schon polizeilich bekannt und wegen verschiedener Straftaten (§§ 185, 263 StGB) mehrmals verurteilt. Aus diesem Grund ging die Polizei davon aus, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft wegen ähnlicher Taten als Täter in Betracht kommen könne. Der Rechtsbehelf des Beschwerdeführers gegen die Speicherung seiner Daten blieb ohne Erfolg. Das VG Dresden lehnte die Beschwerde am 16. März 2015 mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen von § 81b (2. Alt.) StPO erfüllt seien. Nach erfolgloser Anrufung des OVG Dresden und des BVerfG wandte sich der Beschwerdeführer an den EGMR.

I. Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass die Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, u.a. Fotos, Fingerabdrücke und die Beschreibung der Person, durch die Polizeibehörde gegen Artikel 8 EMRK verstoße. Der EGMR berücksichtigte zunächst, dass in den letzten Jahren gegen den Beschwerdeführer mehrmals ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Obwohl der Beschwerdeführer keiner besonders schweren Straftat für schuldig befunden wurde, so wurde er doch mehrfach zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt, auch nach der Speicherung der personenbezogenen Daten. Im Vergleich zu der etablierten Rechtsprechung des Gerichtshofes in Bezug auf personenbezogenen Daten von Freigesprochenen (M.K. v. Frankreich), bei der keine vorherige Verurteilung vorhanden war, stellte der Gerichtshof die Besonderheit des vorliegenden Falles fest und wies darauf hin, dass die nationale Gesetzgebung die Speicherung und Nutzung der Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten für eine beschränkte Dauer als erforderlich ansieht (§ 43 Abs. 2 und 3 SächsPolG in Verbindung mit § 481 Abs. 1 und § 483 Abs. 3 StPO). In Anbetracht der strafrechtlichen Gewohnheiten des Beschwerdeführers befand der Gerichtshof, dass die Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Polizeibehörde in diesem Fall keine Verletzung des Rechts auf Achtung des privaten Lebens des Beschwerdeführers i.S.d Artikel 8 EMRK darstellte und in den Ermessensspielraum des Staates fiel.

II. Problemstandort

Die Speicherung und Nutzung der Daten von Personen, die entlassen oder freigesprochen wurden, stellt ein Problem dar, durch das eine Stigmatisierung gegenüber diesen Personen entstehen kann. Dadurch kann nicht nur das Recht auf Privatleben verletzt werden, sondern auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung.